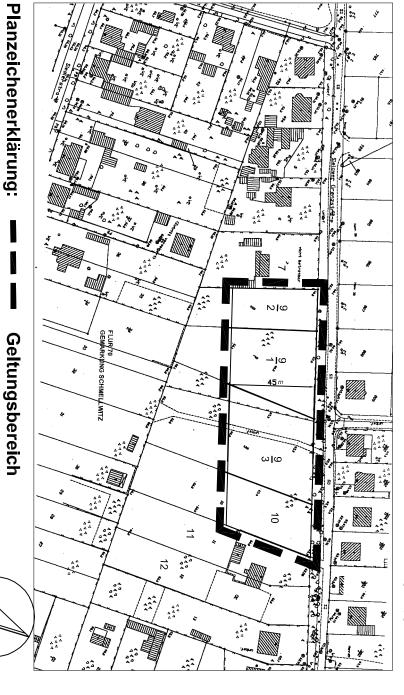
COTTBUS-SIELOWER GRENZSTR. **EINBEZIEHUNGSSATZUNG**

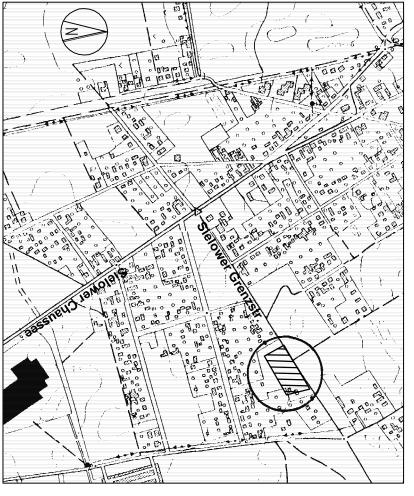
PLANZEICHNUNG - M 1:2000

Planteil A



ÜBERSICHTSPLAN SIELOW

M 1:10 000



Einbeziehungssatzung

BbgBO in der jeweils geltenden Fasung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 24.09.2003 die nachfolgende Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 5 der GO des Landes Brandenburg und § 81 der

Darstellungen festgelegt (2) Die in der Planzeichnung bezeichneten Grundstücke 9/1, 9/2, 9/3, 10 der Flur 70 werden Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der Plar in den im Zusammenhang bebauten eichnung (M 1 : 2.000) ersichtlicher

(1) Art der baulichen Nutzung - Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO Zulässige bauliche Nutzung

(2) Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Plangebiet abweichend von § 3 Abs. Nr. 1 BauNVO Laden

nach §§ 17 und 19 BauNVO festgesetzt. (3) Die zulässige Grundfläche der Baukörper auf den einbezogenen Grundstücken wird auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Gebäudeform wird wie folgt festgesetzt:

Für die straßenbegleitende Bebauung Satteldach mit Mindestdachneigung 35°

Oberfläche Straße begrenzt. (Oberfläche Straße 65.85 DHHN92) (2) Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens von Gebäuden auf den einbezogenen Grundstücken wird mit max. 45 cm über

Festsetzungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

(1) Begrenzung der Bodenversiegelung

flüssigkeitsdurchlässiger Ausführung zulässig - Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind Hofflächen, Fußwege und Stellflächen nit ihren Zufahrten nur in gas- und

Betonierungen sind unzulässig Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenve rguss, Asphaltierungen und

(2) Versickerung von Niederschlagswasse

(3) Pflanzfestsetzungen Das auf Dach und Terrassen anfallende Niederschlagswasser, das nicht für Brauchwasser enutzt wird, ist zu versickern

der Satzung

Im Satzungsgebiet ist pro 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 Laut der Qualität Hochstamm 3xv./StU 12 - 14 zu pflanzen ogehölz der Pflanzliste A oder 1

Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.

Arten der Pflanzliste B anzulegen. An den Grundstücksgrenzen sind mindestens 20 lfd. m in 3 m Breite als Gehölzpflanzungen in einem geschichteten Aufbau mit

(4) Liste einheimischer Gehölzarten zur Anpflanzung auf den Grundstücken:

Pflanzliste A - Baume:

Pflanzliste B - Sträucher:

Weißer Maulbeerbaum (Morus alba) Nordische Eberesche (Sorbus aucuparia), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotdorn (Crataegus oxyacantha)

Schneeball (Viburnum lantana)

Hasel (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Kornelkirsche (Cornus mas), Kreuzdorn Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia), Büschel-Rose (Rosa multiflora), Felsenbirne (Amelanchier

Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata) Brombeere (Rubus fruticosus), Efeu (Hedera helix), Geißblatt (Lonicera caprifolium), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba),

(2) Beleuchtung - An den Nordseiten sind wintergrüne, an den Süd-, West- und Ostseiten sommergrüne Arten Fensterlose Fassaden mit einer Breite von mehr als 5 m sind mit geeigneten Klettergehölzen verwendbar. oder Schlingpflanzen zu begrünen.

Zum Schutz von Insektenfauna wird für die Beleuchtung die Verwendung von NA-Lampen er

(3) Erhöhung der Habitatvielfalt Abstrahlungsrichtung soll sich nur auf die zu beleuchtenden Wege richten. Die Lampen sind so niedrig wie möglich anzubringen.

(4) Repräsentative Bereiche Koniferen ausländischer Herkunft sind nicht standorttypisch und somit keiner standortgerech Die Habitatvielfalt ist durch Kompostwirtschaft, Totholz, Steinhaufen, "wilden Ecken" sowie iten Gartengestaltung förderlich urch Nistkästen zu erhöhen.

Ihre Neupflanzung sollte im BG untergeordnet bleiben

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGb in Kraft

Die Obert

bürgermeisterin

Beteiligungsvermerk

VERFAHRENSVERMERKE

Stellungnahme bis zum 20.06.03 aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Stadtämter sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 14.05.03 unterrichtet und zur Abgabe einer

Siegel

Offenlagevermerk

Entwurf des Grünordnungsplanes zur Auslegung bestimmt Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Aug. 2002 einschl. der Begründung am 26.03.03 gebilligt und gemeinsam mit dem

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 12.05.03 bis zum 20.06.03 nach § 3 Abs.2 BauGB im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, montags, dienstags, donnerstags von 08.00 - 18.00 Uhr, mittwochs von 08.00 - 14.00 Uhr, freitags von 08.00 - 13.00 Uhr und samstags von 09.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.04.03 im Amtsblatt der Stadt Cottbus bekannt gemacht worden.

Die Oberbürgermeisterin

Abwägungsvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden auf Ihrer Sitzung am 24.09.03 geprüft.

Das Ergebnis ist denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 24.10.03 unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden.

Siege Die Oberbürgermeisten

Beschlußvermerk

24.09.03 als Satzung beschlossen Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Aug. 2003, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung in der Sitzung am

Siegel

Anzeigevermerk

Die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil wurde mit Schreiben vom 24.11.03 der höheren Verwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 08.01.2004 durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Maßgaben gebilligt. Die Maßgaben wurden mit dem Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom erfü

Dies wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ... bestatigt

Die Oberbürgermeisterir

Ausfertigungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Aug. 2003 bestehend aus Planzeichnung und Texttell wird hiermit ausgefertigt.

Siege Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

(Rhamnus catharticus),

ovalis), Ginster (Cytissus, Genista),

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung ist am Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. ın Kraft getreten

Datum

Dle Oberbürgermelsterln

COTTBUS - SIELOWER GRENZSTRASSE EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Fassung: Beitrittsbeschluss

COTTBUS, Januar 2004

STADTVERWALTUNG COTTBUS BAUDEZERNAT / STADTPLANUNGSAMT

AMTSLEITER